



Gemeinde Guggisberg

## Aktualisierung der Ortsplanung

---

### Baureglement

#### Genehmigung

Bestehend:

Grau Schrift: Unverändert aus Baureglement April 1999

Neu:

Schwarze Schrift: Formelle Änderung (inkl. BMBV)

Rote Schrift: **Materielle Änderung**

Kursive Schrift: *Hinweis / Kommentar*

Bern, 13. Dezember 2024

1806\_391\_BR\_GN\_241213.docx

## Impressum

### **Auftraggeber**

Gemeinde Guggisberg

Dorf 67

3158 Guggisberg

### **Auftragnehmer**

BHP Raumplan AG

Güterstrasse 22a

3008 Bern

### **Bearbeitung**

Kaspar Reinhard, Projektleiter

bis Januar 2022 Moritz Iseli, Sachbearbeiter

ab Januar 2022 Beda Baumgartner, Sachbearbeiter

Reto Mohni, Sachbearbeiter

# Inhaltsverzeichnis

<b>Lesehilfe</b> .....	<b>5</b>	Art. 17 Aussenraumgestaltung.....	26
<b>1 Geltungsbereich</b> .....	<b>9</b>	Art. 18 Reklamen und Plakatierung.....	26
Art. 1 Geltungsbereich sachlich .....	9	Art. 19 Gestaltungsspielraum.....	27
Art. 2 Geltungsbereich räumlich.....	9	<b>4.2 Qualitätssicherung</b> .....	<b>28</b>
Art. 3 Ausgleich von Planungsvorteilen .....	9	Art. 20 Fachberatung.....	28
<b>2 Nutzungszonen</b> .....	<b>10</b>	<b>5 Bau- und Nutzungsbeschränkungen</b> .....	<b>29</b>
<b>2.1 Wohn-, Misch- und Arbeitszonen</b> .....	<b>10</b>	<b>5.1 Ortsbildpflege</b> .....	<b>29</b>
Art. 4 Art der Nutzung.....	10	Art. 21 Ortsbildschutzgebiete.....	29
Art. 5 Mass der Nutzung.....	11	<b>5.2 Pflege der Kulturlandschaft</b> .....	<b>30</b>
<b>2.2 Zonen für öffentliche Nutzungen</b> .....	<b>15</b>	Art. 22 Baudenkmäler.....	30
Art. 6 Zonen für öffentliche Nutzungen (ZÖN) .....	15	Art. 23 Historische Verkehrswege.....	30
<b>2.3 Nutzungszonen im Nichtbaugebiet</b> .....	<b>17</b>	Art. 24 Archäologische Schutzgebiete .....	30
Art. 7 Landwirtschaftszone (LWZ) .....	17	Art. 25 Gewässerraum für Fliessgewässer.....	31
Art. 8 Dorfzone ländlich (DL) .....	17	<b>5.3 Schutz der naturnahen Landschaft</b> .....	<b>31</b>
Art. 9 Naturnahe Freizeitzone .....	18	Art. 26 Landschaftsschutzgebiete .....	31
<b>3 Besondere baurechtliche Ordnungen</b> .....	<b>20</b>	Art. 27 Gebietsfremde und schädliche Pflanzen / Tiere .....	31
<b>3.1 Zonen mit Planungspflicht (ZPP)</b> .....	<b>20</b>	<b>5.4 Ersatzmassnahmen</b> .....	<b>32</b>
Art. 10 Grundsätze .....	20	Art. 28 Ersatzmassnahmen .....	32
Art. 11 ZPP “Kriesbaumen“ .....	20	<b>5.5 Gefahrenggebiete</b> .....	<b>33</b>
<b>3.2 Bestehende besondere baurechtliche Ordnungen</b> .....	<b>22</b>	Art. 29 Bauen in Gefahrenggebieten .....	33
Art. 12 Zonen mit besonderen baurechtlichen Ordnungen.....	22	<b>6 Straf- und Schlussbestimmungen</b> .....	<b>34</b>
<b>4 Qualität des Bauens und Nutzens</b> .....	<b>23</b>	Art. 30 Widerhandlungen.....	34
<b>4.1 Bau- und Aussenraumgestaltung</b> .....	<b>23</b>	Art. 31 Inkrafttreten .....	34
Art. 13 Gestaltungsgrundsatz.....	23	Art. 32 Aufhebung von Vorschriften .....	34
Art. 14 Bauweise, Stellung der Bauten .....	24	<b>Genehmigungsvermerke</b> .....	<b>35</b>
Art. 15 Fassadengestaltung.....	24	<b>Anhang</b> .....	<b>36</b>
Art. 16 Dachgestaltung .....	24	<b>Beilagen</b> .....	<b>41</b>



## Lesehilfe

Baurechtliche  
Grundordnung

Das Baureglement (BR) der Gemeinde Guggisberg bildet zusammen mit dem Zonenplan, dem Schutzzonenplan und dem Zonenplan Naturgefahren die baurechtliche Grundordnung für das gesamte Gemeindegebiet.

Zonenplan

Im Zonenplan sind die einzelnen Nutzungszonen in Form von farbigen Flächen dargestellt. Alle Grundnutzungszonen im Baugebiet und im Nichtbaugebiet decken zusammen mit den Wirkungsbereichen von besonderen baurechtlichen Ordnungen (Überbauungsordnungen UeO und Zonen mit Planungspflicht ZPP), das gesamte Gemeindegebiet ab. Die Nutzungszonen werden überlagert durch Gebiete und Objekte der Ortsbildpflege mit Bau- und Nutzungsbeschränkungen.

*Vgl. Kapitel 5.*

Schutzzonenplan

Im Schutzzonenplan sind Landschaftsschutzgebiete, historische Verkehrswege gemäss IVS und archäologische Schutzgebiete dargestellt.

Zonenplan Naturgefahren

Im Zonenplan Naturgefahren sind die bekannten Gefahrengebiete mit erheblicher («rote Gefahrengebiete»), mittlerer («blaue Gefahrengebiete»), geringer («gelbe Gefahrengebiete») und ausserhalb des Siedlungsgebiets mit nicht bestimmter Gefahrenstufe festgelegt.

*Art. 6 BauG definiert die Gefahrengebiete mit erheblicher, mittlerer, geringer und nicht bestimmter Gefahrenstufe und deren Überbaubarkeit.*

*Vgl. Art. 29*

Hinweise

Die Hinweise in der rechten Spalte des Baureglements dienen der Verständlichkeit, erläutern Begriffe und liefern u.a. die notwendigen Hinweise auf andere Artikel, Erlasse oder Grundlagen. Die Hinweise sind weder vollständig noch verbindlich.

Übergeordnetes Recht

Das übergeordnete Recht geht vor und ist vorbehalten. Das Baureglement regelt nur, was nicht schon auf eid-

Art. 1

Art. 2

genössischer und kantonaler Ebene geregelt ist. Auf wichtige Bestimmungen wird jeweils in der Hinweisspalte hingewiesen.

Regelt das BR einen Sachverhalt nicht oder nur lückenhaft, gilt ersatzweise das dispositive öffentliche Recht des Kantons. Ausgenommen ist die Landwirtschaftszone, wo bewusst auf Bauvorschriften verzichtet wird und die Dimensionen im Einzelfall festgelegt werden.

Auch wenn das private Baurecht vom öffentlichen weitgehend verdrängt worden ist, bleibt es selbstständig anwendbar. Unter Nachbarn sind insbesondere die zivilrechtlichen Bau- und Pflanzvorschriften von Bedeutung. Diese Vorschriften bieten dem Grundeigentümer einen Minimalschutz, der nur unter besonderen Voraussetzungen vom öffentlichen Recht verdrängt werden kann, z.B. das Beseitigungsverbot von schattenwerfenden Bäumen aus Gründen des Landschaftsschutzes.

*Z.B. Art. 80 SG betreffend Strassenabstände;  
Art. 25 KWaG und Art. 34 KWaV betreffend Waldabstand.*

*Art. 16 a Abs. 1 und 2 RPG, Art. 34 ff. und Art. 39 ff. RPV; Art. 80 ff. BauG.*

*Vgl. Art. 684 ff. ZGB und Art. 79 EGzZGB.*

Altes Baureglement /  
Hinweise

Baubewilligung

Das Baubewilligungsverfahren ist im übergeordneten Recht abschliessend geregelt. Im BR werden keine Vorschriften des übergeordneten Rechts wiederholt.

In bestimmten Fällen sind auch Bauten und Anlagen, welche ohne Baubewilligung errichtet werden dürfen, der Baubewilligungspflicht unterworfen.

Die Baubewilligungsfreiheit entbindet nicht von der Einhaltung der anwendbaren Vorschriften und der Einholung anderer Bewilligungen. Die baubewilligungsfreie Baute bedarf bspw. dann einer Ausnahmegenehmigung, wenn in einem Landschaftsschutzgebiet ein absolutes Bauverbot gilt oder wenn die baubewilligungsfreie Baute im Waldabstand, im Strassenabstand, im Gewässerraum usw. erstellt werden soll.

Bauten und Anlagen, die erheblich von der baurechtlichen Grundordnung abweichen (besondere Bauten und Anlagen) oder wesentliche Auswirkungen auf die räumliche Ordnung und die Umwelt haben, bedürfen einer besonderen Grundlage in einer Überbauungsordnung.

*Baubewilligungspflicht vgl. Art. 22 Abs. 1 RPG; Art. 1 Abs. 1 und 3 BauG; Art. 4 ff. BewD; Weisung «Baubewilligungsfreie Bauten und Anlagen nach Art. 1b BauG» (BSIG Nr. 7/725.1/1.1).*

Vgl. Art. 1b Abs. 2 BauG,  
Vgl. Art. 86 Abs. 3 BauG i.V. mit Art. 100 BauV.

*Vgl. Art. 19 ff. BauG; Art. 19 ff. BauV.*

*Vgl. Art. 19 ff. BauG; Art. 19 ff. BauV.*

Besitzstandgarantie

Aufgrund bisherigen Rechts bewilligte Bauten und Anlagen, welche von einer Baubeschränkung betroffen und dadurch rechtswidrig werden, geniessen den Schutz der Besitzstandsgarantie. Diese ist im übergeordneten Recht geregelt: Aufgrund bisherigen Rechts bewilligte oder bewilligungsfreie Bauten und Anlagen dürfen unterhalten, zeitgemäss erneuert und – soweit dadurch ihre Rechtswidrigkeit nicht verstärkt wird – auch umgebaut oder erweitert werden. Vorbehalten bleibt eine abweichende Regelung auf Gemeindeebene.

*Vgl. Art. 3 und 11 BauG.*

Altes Baureglement /  
Hinweise

Art. 3

Qualitätssicherung

Das Baureglement regelt nicht alles. Es belässt genügend Spielraum um z.B. in der Bau- und Aussenraumgestaltung auf unterschiedliche Gegebenheiten einzugehen. Diese müssen jedoch sorgfältig analysiert werden. Das Baureglement bietet Erweiterungen des Gestaltungsspielraumes an; allerdings unter der Voraussetzung, dass die Siedlungs- und architektonische Qualität gewährleistet ist.

*Vgl. Art. 19.*

Wer baut, übernimmt Verantwortung gegenüber der Mitwelt. Die Bestimmungen des Baureglements sollen helfen, diese Verantwortung wahrzunehmen.

Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten sind im übergeordneten Recht sowie im Organisationsreglement der Gemeinde Guggisberg geregelt.

*Vgl. Art. 66 BauG und Art. 11 OGR.*

Altes Baureglement /  
Hinweise

*Normativer Inhalt*

*Hinweise*

*Altes Baureglement /  
Hinweise*

## 1 Geltungsbereich

**Geltungsbereich  
sachlich**

**Art. 1**

Das Baureglement inkl. Anhang umfasst kommunales Bau-, Planungs- und Umweltrecht.

*Umweltrecht umfasst insbesondere Natur-, Landschafts-, Ortsbild- und Denkmalschutz. Weiteres Bau- und Planungsrecht findet sich in Überbauungsordnungen (Übersicht Art. 12).*

**Geltungsbereich  
räumlich**

**Art. 2**

Das Baureglement inkl. Anhang gilt für das ganze Gemeindegebiet.

**Ausgleich von  
Planungsvorteilen**

**Art. 3**

Der Ausgleich von Planungsvorteilen richtet sich nach Art. 142 ff. BauG.

Normativer Inhalt

Hinweise

Altes Baureglement /  
Hinweise

## 2 Nutzungszonen

### 2.1 Wohn-, Misch- und Arbeitszonen

#### Art. 4

Für die einzelnen Bauzonen gelten die folgenden Nutzungsarten und Lärmempfindlichkeitsstufen:

Art der Nutzung

Zone	Abk.	Nutzungsart	ES	ES = Lärmempfindlichkeitsstufe (vgl. Art. 43 LSV)
Dorfzone	D	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wohnen<sup>1</sup></li> <li>• Mässig störende Gewerbe</li> <li>• Dienstleistung und Gastgewerbe</li> </ul>	III	Mässig störende Gewerbe wie z.B. Verkaufsläden, Dienstleistungsbetriebe, sowie emissionsarme Werkstätten und Produktionsbetriebe dürfen das gesunde Wohnen nicht wesentlich beeinträchtigen.
Gewerbezone	G	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gewerbe</li> <li>• Sägereibetrieb</li> <li>• Wohnen<sup>2</sup></li> </ul>	III	

Art. 21

Art. 23

<sup>1</sup> Dem Wohnen gleichgestellt sind Gemeinschaftsräume, Kindergärten und Kindertagesstätten sowie ähnliche Nutzungen.

<sup>2</sup> Wohnen ist nur für das betriebsnotwendig an den Standort gebundene Personal gestattet.

Dazu gehören z.B. Hauswirts-, Sicherheits- und Pikettpersonal. Voraussetzung ist in jedem Falle, dass wohnhygienisch tragbare Verhältnisse gewährleistet sind (s. Art. 21 BauG und 62–69 BauV).

Normativer Inhalt

Hinweise

Altes Baureglement /  
Hinweise

Mass der Nutzung

Art. 5

<sup>1</sup> Für die einzelnen Bauzonen gelten die folgenden baupolizeilichen Masse:

Zone	Abk.	kA (m)	gA (m)	GL (m)	Fh tr (m)	VG
Dorfzone	D	3,0	6,0	30,0	8,0	2
Gewerbezone Riffenmatt	G	<sup>1)</sup>	<sup>1)</sup>	76,0	11,0	-

<sup>1)</sup> Innerhalb der Gewerbezone min. ½ der grenzseitigen Fh tr, min. jedoch 3m; gegen andere Nutzungszonen min. die grenzseitige Fassadenhöhe.

Vorbehalten bleiben die Gestaltungsfreiheit gemäss Art. 75 BauG sowie der Gestaltungsspielraum Art. 19.

Bei der Beanspruchung von Kulturland sind auch die Vorgaben zur hohen Nutzungsdichte aus Art. 11c BauV zu berücksichtigen.

kA = kleiner Grenzabstand vgl. Anhang, Art. A1.

gA = grosser Grenzabstand vgl. Anhang, Art. A2.

GL = Gebäudelänge (vgl. Art. 12 BMBV)

Fh = Fassadenhöhe (vgl. Art. 15 BMBV)

Fh tr = Fassadenhöhe traufseitig (gilt auch für Flachdachbauten inkl. Brüstung)

VG = Vollgeschoss (vgl. Art. 18 BMBV)

Weitere Masse

<sup>2</sup> Zudem gelten die folgenden Masse für:

a) Vorspringende Gebäudeteile

- zulässige Tiefe max. 1,5 m
- zulässiger Anteil des entsprechenden Fassadenabschnitts max. 50%
- Dachvorsprünge: zulässige Ausladung 2,00 m

Vgl. Anhang Art. 10 BMBV (gilt sowohl für den Gebäude- als auch für den Grenzabstand)

Art. 79b EGzZGB vorspringende Bauteile bleibt vorbehalten.

b) Rückspringende Gebäudeteile

- zulässige Tiefe max. 2,0 m
- zulässiger Anteil des entsprechenden Fassadenabschnitts max. 40%

Vgl. Art. 11 BMBV

c) kleinere Gebäude / eingeschossige Gebäudeteile

- Grenzabstand (A) min. 3.0m
- anrechenbare Gebäudefläche (aGbF) max. 40m<sup>2</sup>
- traufseitige Fassadenhöhe (FH tr) max. 4.0m

Kleinere Gebäude und eingeschossige Gebäudeteile sind bewohnt.

Art. 21., Abs. 3  
Art. 23

Fh tr = GH. + 1.0m

Art. 11, Abs. 4

Art. 11, Abs. 3

*Normativer Inhalt*

*Hinweise*

*Altes Baureglement /  
Hinweise*

- d) Kleinbauten / Anbauten
  - Grenzabstand (A) min. 2,0 m
  - anrechenbare Gebäudefläche (aGbF) max. 60 m<sup>2</sup>
  - traufseitige Fassadenhöhe (Fh tr) max. 4.0 m
- e) Unterirdische Bauten
  - Grenzabstand (A): min. 1,0 m
- f) Unterniveaubauten
  - über massgebendem Terrain zulässig max. 1,2 m
  - Grenzabstand (A) min. 1,0 m
- g) Staffelung
  - **gestaffelte Gebäude:**  
 in der Höhe min. 1,5 m,  
 in der Situation min. 1,5 m
  - Bei Gebäuden, deren Schnittlinie zwischen Fassadenflucht und Oberkante Dachsparren in der Höhe gestaffelt ist und bei Bauten am Hang, die im Grundriss gestaffelt sind ist die **traufseitige Fassadenhöhe** für jeden Gebäudeteil gesondert zu messen.
- h) Untergeschoss
  - Die Oberkante des fertigen Bodens des 1. Vollgeschosses darf im Mittel max. 1,20 m über die Fassadenlinie herausragen.
- i) Abgrabung
  - **Abgrabungen für Hauseingänge und Garageneinfahrten die sich auf eine Fassadenseite beschränken und eine Breite von maximal 5,0 m betragen, werden nicht an die Höhenberechnung angerechnet.**

Vgl. Art. 3 / 4 und 30 Abs. 2 BMBV  
*Kleinbauten sind Garagen, Geräteschuppen, Garten- und Gewächshäuser und dergleichen.*

*Anrechenbare Gebäudefläche (vgl. Art. 30 Abs. 2 BMBV).*

Vgl. Art. 5 BMBV

Vgl. Art. 6. BMBV

*Definition Vollgeschosse vgl. Art. 18 BMBV*

*Vgl. Art. 19 BMBV. Untergeschosse können höchstens bis zum zulässigen Mass für vorspringende Gebäudeteile über die Fassadenlinie hinausragen. Überschreiten sie dieses Mass, handelt es sich um Unterniveaubauten oder um unterirdische Bauten.*

Art. 11, Abs. 3

Art. 11, Abs. 5

Art. 11, Abs. 5

Art. 13, Abs. 4 & 5

Art. 14, Abs. 2  
 1. Vollgeschoss = „Erdgeschoss“

Art. 13, Abs. 2

*Normativer Inhalt*

*Hinweise*

*Altes Baureglement /  
Hinweise*

j) Dachgeschoss

- **zulässige Kniestockhöhe max. 1,5 m**
- Der Einbau von Wohn- und Arbeitsräumen im Dachgeschoss ist, vorbehaltlich Art. 64ff BauV, gestattet.

Vgl. Art. 16 und 20 BMBV

Art. 14, Abs. 3

Näherbau / Grenzanbau

- <sup>3</sup> Bezüglich dem Näherbau resp. Grenzanbau gelten folgende Bestimmungen:
- Benachbarte Grundeigentümer können die von Bauten gegenüber ihrem Grund einzuhaltenden Abstände untereinander mit Dienstbarkeiten oder schriftlicher Vereinbarung regeln. Vorbehalten bleibt Art. 5 Abs. 4 Punkt 4 BR.
  - Sie können insbesondere den Bau an der Grenze und – innerhalb der zulässigen Gebäudelänge – den Zusammenbau an der Grenze gestatten.

Art. 11, Abs. 6

Gebäudeabstand

- <sup>4</sup> Bezüglich Gebäudeabstand gelten folgende Bestimmungen:
- Der Abstand zweier Gebäude muss mindestens der Summe der dazwischen liegenden für sie vorgeschriebenen Grenzabstände entsprechen. Bei Gebäuden auf demselben Grundstück wird er berechnet, wie wenn eine Grenze zwischen ihnen läge.
  - **Für eingeschossige Gebäudeteile und kleinere Gebäude sowie An- und Kleinbauten auf demselben Grundstück sind vorbehaltlich der feuerpolizeilichen Abstände keine Gebäudeabstände einzuhalten.**
  - Gegenüber Bauten, die aufgrund früheren baulicher Bestimmungen den nach diesem Reglement vorgeschriebenen Grenzabstand nicht einhalten, reduziert sich der Gebäudeabstand um das Mass des fehlenden Grenzabstandes.

Art. 11, Abs. 7, 8 & 9

**Normativer Inhalt**

**Hinweise**

Altes Baureglement /  
Hinweise

Art. 13, Abs. 3  
Anhang 1, Art. 7

Art. 9

Art. 6

- Die Baupolizeibehörde kann den Abstand angemessen vergrössern, wenn sonst für das altrechtliche oder für das neue Gebäude die Beschattungstoleranzen gemäss Art. 22 BauV überschritten würden.
- Gestaltungsfreiheit**      5    **Vorbehalten bleiben die Gestaltungsfreiheit nach den Bestimmungen des Baugesetzes sowie die Vorschriften zu den Überbauungsordnungen und über die Ortsbilschutzgebiete.**
- Mehrhöhe bei Bauten am Hang      6    Bei Bauten am Hang ist mit Ausnahme der Hangseite allseitig eine Mehrhöhe von 1,0 m gestattet. Als Hang gilt eine Neigung des massgebenden Terrains, die in der Falllinie gemessen innerhalb des Gebäudegrundrisses wenigstens 10 % beträgt.
- Abstände gegenüber Zonengrenzen      7    Gegenüber der Landwirtschaftszone **ist mit Ausnahme von An- und Kleinbauten** mindestens der kleine Grenzabstand der entsprechenden Bauzone einzuhalten.
- Abstände gegenüber öffentlichen Wegen      8    Von selbständigen Fuss- und Radwegen müssen Bauten und Anlagen, gemessen ab Wegrand, einen Abstand von 2,0 m, einhalten.

Vgl. Art. 75 BauG; Art. 12 und Art. 21 ff.

*Gegenüber der Landwirtschaftszone wird die Regelung eines Abstandes dringend empfohlen. Ohne einen solchen Abstand kann die Umgebung eines Gebäudes nicht in der oftmals gewünschten Art gestaltet werden. Die Ausdehnung von Gartenanlagen von der Bauzone in die LWZ ist nicht zulässig. Die Abstände zur Landwirtschaftszone (Zonenabstände) sind öffentlich-rechtliche Bestimmungen und können nicht mit „Näherbaurechten“ unterschritten werden.*

Normativer Inhalt

Hinweise

Altes Baureglement /  
Hinweise

2.2 Zonen für öffentliche Nutzungen

Art. 6

Zonen für öffentliche Nutzungen (ZöN)

<sup>1</sup> In den einzelnen Zonen für öffentliche Nutzungen gelten die folgenden Bestimmungen:

ZöN sind Zonen gemäss Art. 77 BauG. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Bau- und Aussenraumgestaltung gemäss Art. 13 ff.

Art. 24

ES = Lärmempfindlichkeitsstufe (vgl. Art. 43 LSV)

<sup>2</sup> Sofern nichts anderes bestimmt wird, ist gegenüber andern Nutzungszonen der in der angrenzenden Nutzungszone gültige Grenzabstand einzuhalten.

Art. 24 Abs. 2

Bezeichnungen	Abk.	Zweckbestimmung	Grundzüge der Überbauung und Gestaltung	Masse	VG	ES
Kirche Guggisberg	ZÖN-A	Kirche, Pfarrhaus, <b>öff. Verwaltung</b>	Gemäss bestehender Bebauung.	kA = 3m gA = 6m GL = 35m	2	II
Friedhof Guggisberg	ZÖN-B	Friedhof & Werkhof Parkplatzanlage	<b>Erweiterung sowie Neubau von Gebäude, Parkplatz und Friedhof sind zulässig.</b>	kA = 3m GL = 22m Fh tr = 8m	1	II
Schule Guggisberg	ZÖN-C	<b>Bildung</b>	Gemäss bestehender Bebauung. Bauliche Erweiterungen sind zugelassen bei entsprechend guter Gestaltung.	kA = 3m GL = 35m Fh tr = 8,5m	2	III
Kalchstätten	ZÖN-D	Allzweckplatz, <b>Werkhof</b>	Allzweckplatz/ <b> Neubau Werkhof, Pultdächer mit einer Dachneigung von mindestens 10° sind erlaubt. Ein Salzsilo ist nach den technischen Erfordernissen zugelassen.</b>	kA = 3m; Fh tr = 8.5m	2	III
Rasenplatz Kriesbaumen	ZÖN-F	Rasenplatz	Rasenspielfeld, Aufstellen von Spielgeräten.		-	III
Feuerwehmagazin Schwendi	ZÖN-G	Feuerwehmagazin	Gemäss bestehender Bebauung. Erweiterungen und Ersatz im bisherigen Ausmass.	kA = 3m GL = 6m Fh tr = 4m	1	III
Schule Schwendi	ZÖN-H	<b>Bildung</b>	Gemäss bestehender Bebauung. Bauliche Erweiterungen sind zugelassen.	kA = 3m GL = 32m Fh tr = 9m	2	III

## Normativer Inhalt

## Hinweise

Altes Baureglement /  
Hinweise

Feuerwehrmagazin Hirschmatt	ZÖN-I	Feuerwehrmagazin	Bestehendes Feuerwehrmagazin mit nötiger Anpassung der Infrastruktur. <b>Bauliche Erweiterungen sind zugelassen.</b>	<b>kA = 3m</b> <b>GL = 20m</b> <b>Fh tr = 6m</b>	2	III
Riffenmatt Turnhalle	ZÖN-J	Mehrzweckanlage, Turnhalle, <b>Viehsammelplatz, Parkplatz</b>	Gemäss bestehender Bebauung. Bauliche Erweiterungen sind zugelassen.	<b>kA = 3m</b> <b>GL = 45m</b> <b>Fh tr = 8m</b>	2	III
Kirche Sangernboden	ZÖN-K	Kirche, Friedhof <b>Reservoir</b> , Mehrzweckplatz, Parkplatz, <b>Werkhof</b>	Die Kirche mit Kirchenhang darf durch eine Baute nicht beeinträchtigt werden. Die bestehende Magerwiese, der Baum- und Gehölzbestand ist zu erhalten und sachgerecht zu pflegen. <b>Das Reservoir kann zeitgemäss unterhalten und erweitert werden.</b> Freistehende Bauten sind auf der Ebene des ehemaligen Schulhauses zugelassen. <b>Die Höhe von Silos für den Werkhof richtet sich nach den technischen Rahmenbedingungen.</b>	<b>kA = 3m</b> <b>GL = 25m</b> <b>Fh tr = 8.5m</b>	2	III
ARA Sangernboden	ZÖN-L	ARA, Werkgebäude	Gemäss bestehender Bebauung. Bauliche Erweiterungen sind zugelassen. <b>Die Höhe des Silos richtet sich nach den technischen Rahmenbedingungen.</b>	<b>kA = 3m</b> <b>GL = 22m</b> <b>Fh tr = 6m</b>	2	III

Normativer Inhalt

Hinweise

Altes Baureglement /  
Hinweise

## 2.3 Nutzungszonen im Nichtbaugebiet

### Art. 7

Landwirtschaftszone  
(LWZ)

- <sup>1</sup> In der Landwirtschaftszone richten sich die Nutzung und das Bauen nach den Vorschriften des eidgenössischen und des kantonalen Rechts.
- <sup>2</sup> Es gelten die Vorschriften der ES III.

Vgl. Art. 16 ff., 24 ff. und 37a RPG; Art. 34 ff. und 39 ff. RPV; Art. 80 BauG. Für die Landwirtschaftszone gelten keine baupolizeilichen Masse. Die Gebäudemasse werden im Einzelfall entsprechend den Bedürfnissen aufgrund der einschlägigen Normen der Forschungsanstalt Tänikon (sog. FAT-Normen) im Baubewilligungsverfahren festgelegt.

ES = Lärmempfindlichkeitsstufe (vgl. Art. 43 LSV)

Art. 27

Dorfzone ländlich (DL)

### Art. 8

- <sup>1</sup> Die **Dorfzone ländlich (DL)** bezweckt die Erhaltung sowie die zweckmässige Erneuerung und Ergänzung der bestehenden Dorfstruktur und soll der Bevölkerung in der angestammten Umgebung Raum für das dauernde Wohnen oder den Betrieb eines Gewerbes ermöglichen.
- <sup>2</sup> Zugelassen sind:
  - Ersatz- oder Umbauten, sofern sie die Gebäudedimension (Standort, Anzahl Vollgeschosse, Fassadenhöhe, Breite, Dachform) des bestehenden Baukörpers übernehmen.
  - ~~Nichtlandwirtschaftlich genutzte~~ Neubauten ~~und Anbauten für die einheimische Bevölkerung (seit mindestens 5 Jahren ansässig oder im Weiler aufgewachsen)~~, sofern sie sich in die bestehende Gebäudegruppe einordnen und diese gestalterisch nicht beeinträchtigen.
  - ~~Neu- und Anbauten für die landwirtschaftliche Nutzung oder die in der Landwirtschaft tätige Bevölkerung~~.

Art. 22 Abs. 1  
Bisherige Weilerzone

Art. 22 Abs. 2

**Normativer Inhalt****Hinweise**

- 3 Es gelten die folgenden baupolizeilichen Masse:

kA	gA	Fh tr	GL	VG	ES
3,0	6.0	8,0	25,0	2	III

- 4 Für Bauten auf **Parzelle Nr. 2052 den Sägereibetrieb**  
**Eigen** gelten:

kA	gA	Fh tr	GL	VG	ES
min. ½ der grenzseitigen Fh tr, min. jedoch 3m		11,0	45,0	2	III

**Art. 9****Naturnahe Freizeitzone**

- Die im Zonenplan bezeichnete „Naturnahe Freizeitzone“ ist eine funktionale Zone nach Art. 18 RPG. Sie dient dem sanften Tourismus und bezweckt die Schaffung eines Weidenparks. Die Zone ist funktional eng mit der ZÖN-J Mehrzweckanlage „Riffenmatt, Turnhalle“ verbunden (Sanitäreanlagen, Parkplätze, Halte- und Warteraum für Busse, Restauration). Bauten und Anlagen sind in der naturnahen Freizeitzone nicht zugelassen. Einzig die Errichtung eines Billetten- und Betriebsgebäudes als Fahrnisbaute sowie Informationsstelen (gemäss Vorgaben des Regionalen Naturparks) sind erlaubt.
- Das Betriebsgebäude hat eine maximale Gebäudelänge von 4,0 m und eine maximale traufseitige Fassadenhöhe von 4,0 m und steht am Eingang des Weidenparks gegenüber dem Hofzugang zu Parzelle Nr. 13.
- Die Organisation und der betriebliche Ablauf sind in einem kommunalen Richtplan darzustellen. Insbesondere sind die Massnahmen der Besucherführung vom

**Altes Baureglement /  
Hinweise**

Art. 22 Abs. 4

Art. 22 Abs. 4  
Fh tr = GH + 1m

Art. 25b

*Normativer Inhalt*

*Hinweise*

*Altes Baureglement /  
Hinweise*

Parkplatz zum Weidenpark zu beschreiben.

- 4 Die Zone „Naturnahe Freizeitzone“ ist zeitlich beschränkt. Sie ist nur solange gültig, als die Nutzung der Hauptnutzung Weidenpark entspricht und das Betriebskonzept eingehalten wird. Wird die Fläche nicht mehr in diesem Sinne genutzt, wird sie wieder der Landwirtschaftszone und dem Schutzgebiet zugewiesen. In diesem Falle sind sämtliche Anlagen und Bepflanzungen zurückzubauen.

Normativer Inhalt

Hinweise

Altes Baureglement /  
Hinweise

### 3 Besondere baurechtliche Ordnungen

#### 3.1 Zonen mit Planungspflicht (ZPP)

##### Art. 10

Grundsätze

Zonen mit Planungspflicht bezwecken die ganzheitliche, haushälterische und qualitativ anspruchsvolle wirtschaftliche und bauliche Entwicklung wichtiger unüberbauter, unternutzter oder umzunutzender Areale.

Gemäss Art. 93 BauG setzt das Bauen in einer Zone mit Planungspflicht eine rechtskräftige Überbauungsordnung voraus; diese wird durch den Gemeinderat erlassen. Die Befreiung von der Planungspflicht richtet sich nach Art. 93 Abs. 1 und 2 BauG.

##### Art. 11

ZPP "Kriesbaumen"

<sup>1</sup> Für die Zone mit Planungspflicht ZPP „Kriesbaumen“ gelten die folgenden Bestimmungen:

Art. 25

Planungszweck

<sup>2</sup> Die ZPP bezweckt eine Überbauung, die sich besonders gut ins gewachsene Dorfbild von Kriesbaumen einfügt.

Art der Nutzung

<sup>3</sup> Die Art der Nutzung richtet sich nach den Bestimmungen der Dorfzone D.

Mass der Nutzung

<sup>4</sup> Das Mass der Nutzung richtet sich nach den Bestimmungen der Dorfzone D. Zusätzlich gilt eine GFZo von min. 0,35 und max. 0,7.

Definition GFZo vgl. Art. A4 im Anhang 1

GFZo = AZ \* 1.1

Gestaltungsgrundsätze

<sup>5</sup> Bei der Konzipierung der Bauten (Volumen, Proportionen, Stellung, Aussenraum, Fassaden und Dachgestaltung) ist auf den bestehenden traditionellen Weiler, besonders auf die Proportionen, Volumen, Stellung, Dachformen, Materialien etc. der Gebäude Rücksicht zu nehmen.

*Normativer Inhalt*

*Hinweise*

*Altes Baureglement /  
Hinweise*

6 Die Bebauung ist auf ihre Lage am Siedlungsrand abzustimmen. Der Übergang zum Landwirtschaftsgebiet ist entsprechend zu gestalten.

Lärmempfindlichkeits-  
stufe

7 III

Erschliessung

8 Die Bebauung ist auf rationelle Weise zu erschliessen.

## Normativer Inhalt

## Hinweise

Altes Baureglement /  
Hinweise**3.2 Bestehende besondere baurechtliche Ordnungen****Zonen mit besonderen  
baurechtlichen  
Ordnungen****Art. 12**

Die folgenden baurechtlichen Ordnungen bleiben rechtskräftig:

ÜP = Überbauungsplan

SBV = Sonderbauvorschriften (altrechtlich)

UeO = Überbauungsordnung

ES = Lärmempfindlichkeitsstufe (Art. 43 LSV)

Art. 26

Bezeichnung	Abk.	Datum Genehmigung	Datum Änderungen	ES
Überbauungsplan mit Sonderbauvorschriften Ottenleuenbad	ÜP, SBV	08.11.1978		II
Überbauungsordnung Riffenmatt	UeO Nr. 1	22.02.1988	14.03.1991, 11.06.1992	III
Überbauungsordnung Kalchstätten	UeO	05.09.1997		III
Überbauungsordnung Kriesbaumen	UeO Nr. 1	12.07.2001		III
Überbauungsordnung Alters- und Begegnungszentrum Riffenmatt	UeO Nr. 2	16.01.2013		III

## Normativer Inhalt

## Hinweise

Altes Baureglement /  
Hinweise

## 4 Qualität des Bauens und Nutzens

### 4.1 Bau- und Aussenraumgestaltung

#### Art. 13

**Gestaltungsgrundsatz**

- <sup>1</sup> Bauten und Anlagen sind so zu gestalten, dass zusammen mit ihrer Umgebung eine gute Gesamtwirkung entsteht.

*Dieser allgemeine Baugestaltungsgrundsatz sowie die allgemein gehaltenen Gestaltungsregelungen (Art. 14 – Art. 18) ersetzen detailliertere Regelungen, z.B. im Bereich der Fassaden- und Dachgestaltung. Dies setzt voraus, dass sowohl die Projektverfassenden wie auch die Baubewilligungsbehörden das Umfeld des Bauvorhabens analysieren und den ihnen durch die offene Formulierung gegebenen Spielraum verantwortungsbewusst interpretieren. Dazu dienen die Kriterien in Abs. 2, die notwendigen Unterlagen zur Beurteilung der Gesamtwirkung sowie ggf. Massnahmen zur Qualitätssicherung gemäss Art. 20 ff.*

Art. 12

**Beurteilungskriterien**

- <sup>2</sup> Bei der Beurteilung der guten Gesamtwirkung sind insbesondere zu berücksichtigen:

- a) die prägenden Elemente und Merkmale des Strassen-, Orts- und Landschaftsbildes,
- b) die bestehende und bei Vorliegen einer entsprechenden Planung auch die beabsichtigte Gestaltung der benachbarten Bebauung,
- c) Standort, Stellung, Form, Proportionen und Dimensionen der Bauten und Anlagen,
- d) die Fassaden- und Dachgestaltung sowie die Materialisierung, Gliederung, Proportionen und Farbgebung,
- e) die Gestaltung der Aussenräume, insbesondere des Vorlandes und der Begrenzungen gegen den öffentlichen Raum,
- f) die Gestaltung und Einordnung der Erschliessungsanlagen, Abstellplätze und Eingänge.

*Mit der Baueingabe sind alle Unterlagen einzureichen, die eine vollständige Beurteilung des Projektes und der Gesamtwirkung erlauben. Dazu gehören im Falle von Neu-, An- und Umbauten, welche für das Landschafts-, Stadt- oder Strassenbild relevant sind, die Darstellung der Nachbarbauten, z.B. in Situations-, Erdgeschoss- und Fassadenplänen, Modellen, 3D-Darstellungen oder Fotomontagen (s. auch Art. 15ff. BewD).*

Art. 12

- <sup>3</sup> Die Vorschriften über die Ortsbildpflege bleiben vorbehalten.

*Vgl. auch Art. 14.*

*Vgl. auch Art. 15 und Art. 16.*

*Vgl. auch Art. 17.*

*Vgl. Art. 21 ff.*

Normativer Inhalt

Hinweise

Altes Baureglement /  
Hinweise

**Bauweise,  
Stellung der Bauten**

**Art. 14**

- 1 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt die offene Bauweise; d.h. die Bauten haben allseitig die vorgeschriebenen Grenz- und Gebäudeabstände einzuhalten.
- 2 Der Zusammenbau von Gebäuden ist innerhalb der zulässigen Gebäudelänge gestattet.
- 3 Die Stellung der Bauten hat sich nach den ortsüblichen oder vorherrschenden Merkmalen zu richten, welche das Strassen-, Quartier- oder Ortsbild prägen.

Vgl. Art. 5

*Im weitgehend unüberbauten Gebiet sind es die «ortsüblichen», im weitgehend überbauten Gebiet die «vorherrschenden» Merkmale, welche das Orts-, Quartier- oder Strassenbild positiv prägen.*

*Vorbehalten bleibt die Gewährung eines grösseren Gestaltungsspielraumes gemäss Art. 19.*

**Fassadengestaltung**

**Art. 15**

Die Fassadengestaltung hat sich nach den ortsüblichen oder vorherrschenden Merkmalen zu richten, welche das Strassen-, Quartier- oder Ortsbild prägen.

*Im weitgehend unüberbauten Gebiet sind es die «ortsüblichen», im weitgehend überbauten Gebiet die «vorherrschenden» Merkmale, welche das Orts-, Quartier- oder Strassenbild positiv prägen.*

*Vorbehalten bleibt die Gewährung eines grösseren Gestaltungsspielraumes gemäss Art. 19.*

**Dachgestaltung**

**Art. 16**

- 1 Die Dachgestaltung hat sich nach den ortsüblichen oder vorherrschenden Merkmalen zu richten, welche das Strassen-, Quartier- oder Ortsbild prägen.
- 2 Weiter sollten sich die Dächer bezüglich Materialien, Formen und Aufbauten gut in die Umgebung einordnen und mit dieser eine gute Gesamtwirkung ergeben.
- 3 Flachdächer bei Hauptgebäude sind nicht zugelassen. Die Dachneigung muss mindestens 25° und darf maximal 45° betragen.
- 4 Der Einbau von Wohn- und Arbeitsräumen im Dachraum ist auf einer Nutzungsebene zulässig.

*Im weitgehend unüberbauten Gebiet sind es die «ortsüblichen», im weitgehend überbauten Gebiet die «vorherrschenden» Merkmale, welche das Orts-, Quartier- oder Strassenbild positiv prägen.*

*Zu Sonnenkollektoren und Fotovoltaikanlagen vgl. auch Art. 6 BewD und die dort erwähnten kantonalen Richtlinien (des AGR und des AUE).*

Art. 15, Abs. 1

Art. 15, Abs. 3

Art. 14, Abs. 3

### Normativer Inhalt

- Auf einer möglichen zweiten Nutzungsebene sind eigenständige Wohnungen sowie eigenständige Arbeits- und Gewerbeflächen ausgeschlossen.
- 5 Dachaufbauten und Dacheinschnitte sind auf der untersten Nutzungsebene über dem Dachboden zulässig.
  - 6 Als Dachaufbauten gelten Lukarnen, Gauben, Schlep- per und dergleichen. Diese haben vom Ort einen Abstand von 1.5 m und von der First einen Abstand von mindestens 1m einzuhalten.
  - 7 Dachflächenfenster sind auf der untersten Nutzungsebene über dem Dachboden zulässig, sofern sie gestalterisch gut integriert sind.
  - 8 Die Länge der Dachaufbauten und -einschnitte inkl. Dachflächenfenster darf zusammen nicht mehr als 50% der Fassadenlänge des obersten Vollgeschosses betragen.
  - 9 In Ortsbildschutzgebieten und bei schützens- und erhaltenswerten Baudenkmalern darf die Gesamtlänge der Dachaufbauten 30% der Fassadenlänge des obersten Geschosses nicht überschreiten. Dacheinschnitte sind bei K-Objekten nicht zulässig.
  - 10 Technisch bedingte Dachaufbauten von bis zu 1.5 m Höhe bleiben unberücksichtigt.

### Hinweise

*Dadurch werden eine unverträgliche Auflösung ruhiger Dachflächen sowie Dachöffnungen in mehreren Reihen übereinander vermieden. Dachräume und Galerien können über die Giebelbefensterung oder Firstoblichter belichtet werden. Mit einer Festsetzung eines minimal einzuhaltenden Abstands von Dachaufbaute zu der First- Grat- und Trauflinie des Dachs kann eine Beruhigung der Dachflächen erreicht werden.*

*Ortsbildschutzgebiet vgl. Art. 21.*

### Altes Baureglement / Hinweise

Art. 15, Abs. 2

Normativer Inhalt

Hinweise

Altes Baureglement /  
Hinweise

Aussenraumgestaltung

**Art. 17**

- 1 Die Gestaltung der privaten Aussenräume – insbesondere der Einfriedungen, Vorgärten, Vorplätzen und Hauszugänge – hat sich nach den ortsüblichen oder vorherrschenden Merkmalen zu richten, welche das Strassen-, Quartier- oder Ortsbild prägen.
- 2 Verkehrsflächen auf privaten Grundstücken sind möglichst wasserdurchlässig auszuformen und klein zu halten. Abstellplätze sind möglichst zu begrünen (Schotterrasen, Rasengittersteine).
- 3 Mit dem Baugesuch ist ein Aussenraumgestaltungsplan oder eine andere geeignete Darstellung der Aussenräume und deren wesentlichen Gestaltungselemente einzureichen.

*Im weitgehend unüberbauten Gebiet sind es die «ortsüblichen», im weitgehend überbauten Gebiet die «vorherrschenden» Merkmale, welche das Orts-, Quartier- oder Strassenbild positiv prägen.*

Art. 16

Art. 16

Art. 39

*Der Aussenraum kann – zur Beurteilung der Gesamtwirkung im Zusammenhang mit benachbarten privaten und öffentlichen Aussenräumen – auch in einem Situations- oder Erdgeschossplan dargestellt werden. Wesentliche Gestaltungselemente sind z.B. Bepflanzung, Terraingestaltung, Böschungen, Stützmauern, Spielplätze, Verkehrsflächen, Abstellflächen für Fahrräder und Motorfahrzeuge, Hauszugänge, Aufenthaltsflächen, Einfriedungen, Kehrichtsammelstellen. Vorbehalten bleibt die Gewährung eines grösseren Gestaltungsspielraumes gemäss Art. 19.*

Reklamen und  
Plakatierung

**Art. 18**

- 1 **Reklamen sind so anzuordnen, dass sie das Strassen-, Orts- und Landschaftsbild, schützens- und erhaltenswerte Objekte und deren Umgebung, die Wohn- und Aufenthaltsqualität sowie die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen.**
- 2 **Leuchtreklamen sind untersagt. Ausgenommen sind Eigenleuchtreklamen in der Dorf- und Gewerbezone sowie für Restaurants und Läden, sofern sie sich gut in die Baugestaltung einordnen.**
- 3 **Leuchtreklamen, beleuchtete Reklamen sowie beleuchtete Schaufenster sind von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr auszuschalten. Davon ausgenommen sind Betriebe während der bewilligten Betriebszeit, sofern ein ausreichendes Interesse geltend gemacht werden kann.**

*Im Reklamebegriff eingeschlossen ist gemäss dem übergeordneten Recht auch die Plakatierung. Bezüglich Bewilligungspflicht gilt Art. 6a BewD. Bezüglich der Verkehrssicherheit gelten Art. 95 ff. der eidgenössischen Signalisationsverordnung vom 5. Sept. 1979 (SSV, SR 741.21), vgl. BSIG 7/722.51/1.1.*

*Normativer Inhalt*

*Hinweise*

*Altes Baureglement /  
Hinweise*

**Gestaltungsspielraum**

**Art. 19**

Die Baubewilligungsbehörde kann auf Antrag der Fachberatung oder auf der Grundlage des Ergebnisses eines qualifizierten Verfahrens von den Vorschriften über die Bau- und Aussenraumgestaltung gemäss Art. 14 – Art. 18 abweichen sofern damit eine insgesamt bessere Gesamtwirkung erzielt werden kann.

*Vgl. Art. 20; damit werden zeitgemässe und innovative Gestaltungslösungen ermöglicht, welche zwar vielleicht von der lokalen Bautradition im Sinne von Art. 14 – Art. 18 abweichen, jedoch in jedem Fall dem Grundsatz der «guten Gesamtwirkung» gemäss Art. 13 entsprechen.*

Normativer Inhalt

Hinweise

Altes Baureglement /  
Hinweise

Fachberatung

## 4.2 Qualitätssicherung

### Art. 20

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat kann unabhängige und in Gestaltungsfragen ausgewiesene Fachleute beiziehen, welche die Bauwilligen und die Baubewilligungsbehörden in allen Fällen beraten, die für das Orts- und Landschaftsbild von Bedeutung sind oder spezielle Bau- und Aussenraum gestalterische Fragen aufwerfen.
- <sup>2</sup> Die Fachberatung formuliert Empfehlungen zu Händen der Baubewilligungsbehörden und stellt dieser insbesondere in den folgenden Fällen Antrag:
  - a) Abweichungen von den Vorschriften über die Bau- und Aussenraumgestaltung;
  - b) Bauten und Anlagen in Ortsbilschutzgebieten
  - c) Bewilligung von Einzelvorhaben in ZPP vor dem Erlass der Überbauungsordnung;
  - d) Beurteilung von Bauvorhaben, welche die Gestaltungsfreiheit in Anspruch nehmen;
  - e) Bauten und Anlagen in Kulturlandschaften mit landschaftsprägenden Bauten;
  - f) Umbau, Erweiterung und Ersatz von erhaltenswerten Bauten ausserhalb von Baugruppen gemäss Bauinventar.

*Die Auswahl der Fachleute erfolgt nach rein fachlichen Kriterien. Als Fachleute gelten Architektinnen und Architekten, Landschaftsarchitektinnen und Landschaftsarchitekten, Bauberaterinnen und Bauberater des Berner Heimatschutzes, Raumplanerin bzw. Raumplaner. Ihre Empfehlungen berücksichtigen auch die Meinung der Projektverfassenden und beschränken sich auf Gestaltungsfragen.*

*Es steht der Gemeinde frei, die Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK) als Fachkommission beizuziehen.*

*Vgl. Art. 19.*

*Vgl. Art. 93 Abs. 1 Bst. a BauG.*

*Vgl. Art. 75 BauG.*

Normativer Inhalt

Hinweise

Altes Baureglement /  
Hinweise

## 5 Bau- und Nutzungsbeschränkungen

### 5.1 Ortsbildpflege

#### Art. 21

Ortsbildschutzgebiete

- <sup>1</sup> Ortsbildschutzgebiete sind Schutzgebiete gemäss Art. 86 BauG.
- <sup>2</sup> Sie bezwecken den Schutz der aus denkmalpflegerischer Sicht wertvollen Ortsteile.
- <sup>3</sup> Bauliche Massnahmen sind bezüglich Stellung, Volumen und Gestaltung (Fassaden, Dach, Aussenräume, Materialisierung) besonders sorgfältig in das Ortsbild einzufügen.
- <sup>4</sup> Betreffen Bauvorhaben schützenswerte Baudenkmäler oder erhaltenswerte Baudenkmäler, die Bestandteil einer im Bauinventar aufgenommenen Baugruppe sind, ist die zuständige kantonale Fachstelle in jedem Fall einzubeziehen.

*Grundlage für die Ausscheidung bilden die Baugruppen des Bauinventars der Gemeinde Guggisberg, bzw. die Beschriebe im ISOS.*

*Art. 10c BauG*

Art. 34, Abs. 3

Normativer Inhalt

Hinweise

Altes Baureglement /  
Hinweise

## 5.2 Pflege der Kulturlandschaft

Baudenkmäler

### Art. 22

Das von der zuständigen Fachstelle des Kantons erstellte und in Kraft gesetzte Bauinventar bezeichnet die schützenswerten und erhaltenswerten Baudenkmäler.

*Denkmalpflege des Kantons Bern: Bauinventar der Gemeinde Guggisberg; das Bauinventar ist behördenverbindlich.*

Art. 34, Abs. 1, 2  
Art. 35

Historische  
Verkehrswege

### Art. 23

- <sup>1</sup> Die im Zonenplan bezeichneten Objekte des Inventars historischer Verkehrswege der Schweiz (IVS) mit viel Substanz und mit Substanz sind in ihrem Verlauf und mitsamt ihren Bestandteilen wie Wegoberflächen, Wegbreite, Wegbegrenzungen, Kunstbauten, Bautechniken und, wegbegleitende Einrichtungen ungeschmälert zu erhalten.
- <sup>2</sup> Unterhalt und Nutzung im herkömmlichen Rahmen bleiben gewährleistet. Veränderungen, die über diesen Rahmen hinausgehen erfordern den Beizug der zuständigen Fachstellen.

*Die historischen Verkehrswege von nationaler Bedeutung mit viel Substanz und mit Substanz bilden das Bundesinventar der historischen Verkehrswege, welches in Anwendung des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG, SR 451) im Auftrag des Bundesamtes für Strassen (ASTRA) geführt wird. Vgl. auch Art. 2 und 3 VIVS.*

Art. 36

*Zuständige Fachstelle im Kanton Bern ist das Tiefbauamt des Kantons Bern.*

Archäologische  
Schutzgebiete

### Art. 24

- <sup>1</sup> Die archäologischen Schutzgebiete bezwecken die Erhaltung oder die wissenschaftliche Untersuchung und Dokumentation der archäologischen Stätten, Fundstellen und Ruinen.
- <sup>2</sup> Bei der Planung von Bauvorhaben, spätestens jedoch im Baubewilligungsverfahren, ist der archäologische Dienst des Kantons Bern einzubeziehen.

*Treten bei Bauarbeiten archäologische Bodenfunde zutage, sind die Arbeiten einzustellen und die Gemeindeverwaltung oder der archäologische Dienst des Kantons Bern zu benachrichtigen (Art. 10f BauG).*

Art. 37

Normativer Inhalt

Hinweise

Altes Baureglement /  
Hinweise

Gewässerraum für  
Fließgewässer

Art. 25

Die Ausscheidung der Gewässerräume erfolgt in einem nachgelagerten Verfahren.

Art. 8

Es gelten die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 der GSchV.

5.3 Schutz der naturnahen Landschaft

Landschafts-  
schutzgebiete

Art. 26

<sup>1</sup> Landschaftsschutzgebiete dürfen nur land- und forstwirtschaftlich genutzt werden. Bestehende Bauten dürfen unterhalten werden. Ausbauten sind nur zulässig, sofern sie der landwirtschaftlichen Nutzung dienen und an den Standort gebunden sind. Neubauten sind zulässig als Tierunterstand oder dezentrale Lager. Erdgenössische und kleine Tierarten können diesen Bestimmungen unterliegen, soweit sie einen besseren Schutz der Landschaft ergeben.

Eine umfassende Landschaftsplanung (Inventarisierung Objekte, Ausscheidung Schutzgebiete und -objekte, etc.) erfolgt in einem nachgelagerten Verfahren.

Art. 31

Art. 31 Abs. 1 altes BR, resp. Art. 26 Abs. 1 BR neu von der Revision ausgenommen

Gebietsfremde und  
schädliche Pflanzen /  
Tiere

Art. 27

- <sup>1</sup> Gebietsfremde Pflanzen und Tiere (Neophyten und Neozoen), welche Krankheiten übertragen, die Gesundheit gefährden oder die biologische Vielfalt bedrohen können, dürfen nicht freigesetzt werden.
- <sup>2</sup> Bereits bestehende Vorkommen sind aus den betroffenen Gebieten zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen.

Art. 29a USG und Art. 1 und 15 sowie Anhang 2 der Freisetzungsverordnung FrSV.

Normativer Inhalt

Hinweise

Altes Baureglement /  
Hinweise

## 5.4 Ersatzmassnahmen

### Ersatzmassnahmen

#### Art. 28

- Lässt sich die Beeinträchtigung oder Beseitigung von Schutzgebieten oder Schutzobjekten nicht vermeiden, hat die Verursacherin bzw. der Verursacher für gleichwertigen Ersatz zu sorgen.**
- Über Ausnahmen, Bewilligungen und Ersatzmassnahmen entscheidet die Baubewilligungsbehörde oder die gemäss übergeordneter Gesetzgebung zuständige Stelle.**

Vgl. Art. 18 Abs. 1<sup>ter</sup> NHG; Art. 14 Abs. 7 NHV sowie Art. 27 NSchG für Hecken und Feldgehölze.

Vgl. Art. 41 Abs. 3 NSchG; Art. 18 Abs. 1<sup>ter</sup> NHG.

Zuständigkeit: Regierungsstatthalterin bzw. Regierungsstatthalter für Hecken (Art. 27 Abs. 2 NSchG); die Abteilung Naturförderung ANF für andere Objekte von überlokaler Bedeutung (Art. 15 Abs. 3c NSchG).

Normativer Inhalt

Hinweise

Altes Baureglement /  
Hinweise

Bauen in  
Gefahrengebieten

## 5.5 Gefahrengebiete

### Art. 29

- 1 Bei Bauvorhaben in Gefahrengebieten gilt Art. 6 BauG
- 2 Es wird empfohlen, frühzeitig eine Voranfrage einzureichen.
- 3 Bei Baugesuchen in Gebieten mit erheblicher oder mittlerer Gefährdung oder mit nicht bestimmter Gefahrenstufe zieht die Baubewilligungsbehörde die kantonale Fachstelle bei.
- 4 Im Gefahrengebiet mit geringer Gefährdung («gelbes Gefahrengebiet») wird der Baugesuchsteller im Baubewilligungsverfahren auf die Gefahr aufmerksam gemacht.

Art. 6 BauG definiert die Gefahrengebiete mit erheblicher («rote Gefahrengebiete»), mittlerer («blaue Gefahrengebiete», geringer («gelbe Gefahrengebiete») und nicht bestimmter Gefahrenstufe und deren Überbaubarkeit.  
Die bekannten Gefahrengebiete sind im Naturgefahren verbindlich eingetragen.

Die Voranfrage ist bei der Baubewilligungsbehörde einzureichen.

Zu beachten ist, dass für sensible Bauten Art. 6 Abs. 3 BauG gilt. Sensible Bauten sind:

- Gebäude und Anlagen, in denen sich besonders viele Personen aufhalten, die schwer zu evakuieren sind (wie Spitäler, Heime, Schulen) oder die besonderen Risiken ausgesetzt sind (z.B. Campingplätze)
- Gebäude und Anlagen, an denen bereits geringe Einwirkungen grosse Schäden zur Folge haben (wie Schalt- und Telefonzentralen, Steuerungs- und Computeranlagen, Trinkwasserversorgungen, Kläranlagen)
- Gebäude und Anlagen, an denen grosse Folgeschäden auftreten können (wie Deponien, Lagereinrichtungen oder Produktionsstätten mit Beständen an gefährlichen Stoffen).

Normativer Inhalt

Hinweise

Altes Baureglement /  
Hinweise

## 6 Straf- und Schlussbestimmungen

Widerhandlungen

**Art. 30**

Widerhandlungen gegen die baurechtliche Grundordnung, gegen die übrigen Gemeindebauvorschriften und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen, werden nach den Strafbestimmungen der Baugesetzgebung geahndet.

Vgl. Art. 50 BauG.

Art. 41

Inkrafttreten

**Art. 31**

<sup>1</sup> Die baurechtliche Grundordnung, bestehend aus

- Art. 31 Baureglement genehmigt am 27.12.1999
- dem Zonenplan genehmigt am 27.12.1999
- dem Schutzzonenplan genehmigt am 27.12.1999
- dem Teilzonenplan Moorlandschaft mit Teilbaureglement genehmigt am 6.9.2006

bleibt in Kraft.

Vgl. Art. 110 BauV

Art. 42, Abs. 1

<sup>2</sup> Das Baureglement mit Anhang, der Zonenplan Naturgefahren und die Änderungen des Zonenplans treten am Tag nach der Publikation der Genehmigung in Kraft.

Aufhebung von  
Vorschriften

**Art. 32**

Mit dem Inkrafttreten der Änderungen der baurechtlichen Grundordnung werden aufgehoben:

- a) das Baureglement vom 27. Dezember 1999 mit Ausnahme von Art. 31 BR.
- b) die Änderungen des Baureglements vom 25. Oktober 2005, 15. März 2010, 18. März 2011 und 15. Februar 2013.

Art. 42, Abs. 2

## Genehmigungsvermerke

Öffentliche Mitwirkung

vom 5. November bis 4. Dezember 2018

Kantonale Vorprüfung

vom 10. Dezember 2019

Publikationen im Amtsblatt

vom 9. Oktober 2024

Publikationen im amtlichen Anzeiger

vom 10. Oktober 2024

Öffentliche Auflage

vom 11. Oktober 2024 bis 11. November 2024

Einspracheverhandlungen

keine

Erledigte Einsprachen

1

Unerledigte Einsprachen

keine

Rechtsverwahrungen

keine

**Beschlossen durch den Gemeinderat**

**am 7. Oktober 2024**

**Beschlossen durch die Gemeindeversammlung**

**am 13. Dezember 2024**

Namens der Gemeinde Guggisberg:

Der Präsident:

.....

Die Gemeindeschreiberin:

.....

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Die Gemeindeschreiberin:

Guggisberg, .....

**Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung**

**am** .....

## Anhang

### Definition und Messweisen

*Die meisten Begriffe und Messweisen sind in der Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV) festgelegt. Vorliegend wird nur noch geregelt, was dort nicht enthalten ist.*

#### A1.2 Bauabstände

##### Art. A1

**Kleiner  
Grenzabstand kA**

- <sup>1</sup> Der kleine Grenzabstand kA bezeichnet die zulässige kürzeste Entfernung der projizierten Fassadenlinie und der Parzellengrenze. Er wird rechtwinklig zur massgebenden Fassade gemessen.
- <sup>2</sup> Er wird auf den Schmalseiten und der beschatteten Längsseite des Gebäudes gemessen.

##### Art. A2

**Grosser  
Grenzabstand gA**

- <sup>1</sup> Der grosse Grenzabstand gA bezeichnet die zulässige kürzeste Entfernung der Fassade (projizierte Fassadenlinie) auf der besonnten Längsseite des Gebäudes der Parzellengrenze. Er wird rechtwinklig zur massgebenden Fassade gemessen.
- <sup>2</sup> Ist die besonnte Längsseite nicht eindeutig bestimmbar (keine Seite mehr als 10% länger oder bei Ost-West-Orientierung der Längsseite), bestimmt der Baugesuchsteller auf welcher Fassade, die Nordfassade ausgenommen, der grosse Grenzabstand gemessen wird.

**Abstand gegenüber  
Hecken und Feld- und  
Ufergehölzen**

**Art. A3**

- 1 Für Hochbauten ist ein Bauabstand von min. 6 m einzuhalten.
- 2 Für Anlagen (Strassen, Wege, Abstell- und Lagerplätze, Gärten etc.) ist ein Bauabstand von min. 3 m einzuhalten.

Vgl. Art. 48 DZV

*Definition der Gehölzgrenzen:*

- Die Grenze der Uferbestockung verläuft mindestens 3 m, bei Bestockungen mit Waldbäumen 3 m ausserhalb der Stämme der äussersten Bäume und Sträucher.
- Die Grenze von Hecken und Feldgehölzen verläuft mindestens 2 m (bei Bestockungen mit Waldbäumen 3 m) ausserhalb der Stämme der äussersten Bäume und Sträucher.

**Geschossflächenziffer  
oberirdisch (GFZo)**

**Art. A4**

- 1 Die Geschossflächenziffer oberirdisch (GFZo) ist das Verhältnis der Summe aller oberirdischen Geschossflächen (GFo) zur anrechenbaren Grundstücksfläche (aGSF).
- 2 Zur oberirdischen Geschossfläche (GFo) werden sämtliche Vollgeschosse sowie Dachgeschosse angerechnet. Nicht angerechnet werden Flächen, deren lichte Höhe unter 1.5 m liegt.
- 3 Unterniveaubauten und Untergeschosse werden an die GFo bzw. GFZo angerechnet, sofern sie die festgelegten Baumasse über das massgebende Terrain bzw. über die Fassadenlinie überschreiten.

Vgl. Art. 27 und Art. 28 BMBV; Art. 11c BauV.

Vgl. Art. 5 Abs. 2 Bst. h für Unterniveaubauten.

Vgl. Art. 5 Abs. 8 Bst. a für Untergeschosse.

### A1.3 Altrechtliche Nutzungsziffern

*Die altrechtlichen Nutzungsbestimmungen sind nur aufzuführen, sofern die BMBV noch nicht in allen Teilen der Nutzungsplanung der Gemeinde umgesetzt wurde wie insbesondere bei Überbauungsordnungen nach Art. 88 BauG.*

<b>Ausnützungsziffer (AZ)</b>	<b>Art. A5</b> Die Ausnützungsziffer ist die Verhältniszahl zwischen der anrechenbaren Bruttogeschossfläche der Gebäude und der anrechenbaren Landfläche.	Vgl. aArt. 93 Abs. 1 BauV.  $AZ = \frac{BGF}{aLF}$
<b>Bruttogeschossfläche (BGF)</b>	<b>Art. A6</b> Als anrechenbare Bruttogeschossfläche gilt die Summe aller dem Wohnen oder dem Gewerbe dienenden oder hierfür verwendbaren ober- und unterirdischen Geschossflächen einschliesslich der Mauer- und Wandquerschnitte. Nicht angerechnet werden: a) zu Wohnungen gehörende Keller- und Dachräume, sofern sie nicht als Wohn- oder Arbeitsräume (aArt. 63 BauV) verwendbar sind; b) eine zu einem Wohnraum gehörende Galerie im Dachraum, sofern sie keine anrechenbaren Räume erschliesst; c) Heiz-, Kohlen-, Tankräume, Räume für Energiespeicher und Waschküchen; d) Maschinenräume für Lift-, Ventilations- und Klimaanlage; e) allen Bewohnern, Besuchern und Angestellten dienende Ein- oder Abstellräume für Motorfahrzeuge, Velos und Kinderwagen sowie in Mehrfamilienhäusern und Wohnsiedlungen die Gemeinschaftsräume;	Vgl. aArt. 93 Abs. 2 BauV.

- f) Verkehrsflächen wie Korridore, Treppen und Lifte, die ausschliesslich nicht anrechenbare Räume erschliessen, ferner bei Hauseingängen im Untergeschoss die Hauseingangszone mit Treppe zum darüberliegenden Geschoss, sofern das Untergeschoss keine Wohn- und Arbeitsräume im Sinne von aArt. 63 BauV enthält;
- g) mindestens einseitig offene Dachterrassen oder Gartensitzplätze;
- h) offene ein- und vorspringende Balkone, sofern sie nicht als Laubengänge dienen;
- i) unterirdische gewerbliche Lagerräume, die weder publikumsoffen noch mit Arbeitsplätzen belegt sind;
- j) in Räumen mit Dachschräge die Fläche, über welcher die Raumhöhe weniger als 1,5 m beträgt.

#### Art. A7

#### Überbauungsziffer (ÜZ)

- 1 Die Überbauungsziffer gibt an, welcher Teil eines Grundstücks mit oberirdischen Gebäuden (An- und Nebenbauten eingeschlossen) belegt werden darf. Sie kann für Hauptgebäude und für Nebenbauten gesondert bestimmt werden.
- 1 Die massgebende Grundstückfläche wird nach aArt. 93 Abs. 3 BauV ermittelt.
- 2 Grundstückteile mit unterirdischen Bauten gelten als nicht überbaut, sofern diese das umliegende Terrain nicht überragen und im Wesentlichen nicht mehr als Zu- und Einfahrt sichtbar sind.

Vgl. aArt. 96 BauV.

$$\text{ÜZ} = \frac{GbF}{aLF}$$

*Die massgebende Grundstückfläche entspricht der anrechenbaren Landfläche.*



## Beilagen

### B1 Erläuterungen und Hinweise

Im Zonenplan, im Schutzzonenplan und im Zonenplan Naturgefahren sind Gebiete und Objekte mit Bau- und Nutzungsbeschränkungen dargestellt, die grundeigentümergebunden in Instrumenten, welche in einem andern Verfahren erlassen wurden, bzw. behördengebunden in Planungen und Inventaren geregelt sind. Für die Moorlandschaft existiert ein separater Teil-Zonenplan mit einem entsprechenden Teil-Baureglement.

#### B1.1 Bauinventar (behördengebunden)

Das Bauinventar der Gemeinde Guggisberg ist ein Inventar der schützenswerten und erhaltenswerten Baudenkmäler im Sinne der Baugesetzgebung. Der oder die Grundeigentümer können im Baubewilligungsverfahren den Nachweis verlangen, dass das Inventar, d.h. die Einstufung ihrer Liegenschaft, richtig ist. Gegen diesen Entscheid steht ihnen der Rechtsweg offen.

*Vgl. Art. 10a bis 10e BauG.*

schützenswerter Bau

Wertvoller Bau von architektonischer und/oder historischer Bedeutung, dessen ungeschmälertes Weiterbestehen unter Einschluss der wesentlichen Einzelheiten wichtig ist. An Renovationen, Veränderungen oder Ergänzungen sind hohe Qualitätsanforderungen zu stellen und sie bedürfen besonders sorgfältiger Abklärungen unter Einbezug fachlicher Beratung.

«Schützenswerte Baudenkmäler dürfen grundsätzlich nicht abgebrochen werden. Innere Bauteile, Raumstrukturen und feste Ausstattungen sind ihrer Bedeutung entsprechend zu erhalten, sofern dies für den Schutzzweck erforderlich und für die Eigentümerin oder den Eigentümer zumutbar ist.»

*Vgl. Art. 10b Abs. 2 BauG.*

erhaltenswerter Bau	<p>Ansprechender oder charakteristischer Bau von guter Qualität, der erhalten und gepflegt werden soll. Veränderungen, die sich einordnen, und Erweiterungen, die auf den bestehenden Bau Rücksicht nehmen, sind denkbar. Sollte sich eine Erhaltung als unverhältnismässig erweisen, so muss ein allfälliger Ersatz in Bezug auf Stellung, Volumen, Gestaltung und Qualität sorgfältig geprüft werden. Zu dieser Kategorie können auch einst schützenswerte Gebäude gehören, die durch bauliche Eingriffe verändert oder entstellt worden sind und die sich sachgerecht wiederherstellen lassen.</p> <p>«Erhaltenswerte Baudenkmäler sind in ihrem äusseren Bestand und mit ihren bedeutenden Raumstrukturen zu bewahren. Ein Abbruch ist zulässig, wenn die Erhaltung unverhältnismässig ist; im Falle einer Neubaute ist das Baudenkmal durch ein gestalterisch ebenbürtiges Objekt zu ersetzen.»</p>	<p><i>Vgl. Art. 10b Abs. 3 BauG.</i></p>
Anhangobjekt	<p>In einem «Anhang» wird bemerkenswerte Architektur gewürdigt, welche weniger als 30 Jahre alt ist. Eine Einstufung in die oben genannten Kategorien wird nicht vorgenommen.</p>	
Baugruppe	<p>Die Baugruppen zeichnen sich durch einen räumlichen oder historischen Zusammenhang aus. In Baugruppen werden Objekte zusammengefasst, deren Wert in ihrer Wirkung in der Gruppe liegt. Die Wirkung solcher Gruppen kann schon durch das Wegfallen oder Verändern eines einzelnen Elements oder das Hinzufügen eines Fremdkörpers empfindlich gestört werden. Allfällige Veränderungen innerhalb einer Baugruppe sind sorgfältig, mit Blick auf das Ganze und unter Beratung der Fachstelle zu planen.</p>	
K-Objekte	<p>Alle als «schützenswert» eingestufteten Objekte sowie diejenigen «erhaltenswerten» Objekte, welche zu einer Baugruppe gehören oder in einem Ortsbildschutzgebiet liegen werden im Inventar als K-Objekte, d.h. als Objekte des kantonalen Inventars bezeichnet.</p>	<p><i>Vgl. Art. 10c Abs. 1 BauG, Art. 22 Abs. 3 BewD und Art. 36.</i></p>

Betreffen Planungen und Bewilligungsverfahren solche Objekte, ist die kantonale Fachstelle – d.h. die Kantonale Denkmalpflege – in das Verfahren einzubeziehen.

### **B1.2 Archäologisches Inventar (behördenverbindlich)**

Das archäologische Inventar der Gemeinde Guggisberg ist ein Inventar der geschichtlichen und archäologischen Stätten, Fundstellen und Ruinen im Sinne der Baugesetzgebung. Der oder die Grundeigentümer können im Baubewilligungsverfahren den Nachweis verlangen, dass das Inventar richtig ist.

*Vgl. Art. 10d Abs. 1 lit. b bzw. Abs. 2 und 2a BauG.*

*Die im Zonenplan dargestellten einzelnen archäologischen Schutzgebiete sind grundeigentümergebunden geschützt.*

Archäologische  
Gebiete und  
Fundstellen

In den im Schutzzonenplan entsprechend bezeichneten Gebieten muss mit bedeutenden archäologischen Funden gerechnet werden; Baugesuche sind der zuständigen Fachstelle des Kantons zur Stellungnahme vorzulegen. Treten, namentlich im Zuge von Arbeiten an Bauten oder im Erdreich, archäologische Mauerreste, Scherben, Münzen oder andere Bodenfunde zutage, sind diese unverändert zu lassen und sofort der zuständigen Fachstelle zu melden.

*Vgl. Art. 9 Abs. 1 lit. e und 9 ff. BauG*

*Zuständige Fachstelle ist der archäologische Dienst des Kantons Bern.*

### **B1.3 Fuss- und Wanderwege im kant. Sachplan**

Die im kantonalen Sachplan des Wanderroutennetzes aufgeführten Fuss- und Wanderwege sind in ihrem Bestand zu wahren und zu unterhalten. Erhebliche Eingriffe (z.B. Einbau eines bituminösen Belages) ins Fuss- und Wanderwegnetz bedürfen einer Bewilligung.

*Zuständige Fachstelle ist das Tiefbauamt des Kantons Bern Vgl. Art. 44 Strassengesetz (SG; BSG 732.11) und Art. 25 ff. Strassenverordnung (SV; BSG 732.111.1).*

**B1.4 Lebensräume von nationaler und regionaler Bedeutung**

Die folgenden Lebensräume von nationaler oder regionaler Bedeutung sind durch übergeordnetes Recht bzw. die entsprechenden Beschlüsse und Verfügungen geschützt.

*Vgl. Art. 9, 13, 15 Naturschutzgesetz (NSchG; BSG 426.11). Fachliche Hinweise zum Biotop- und Artenschutz siehe unter <http://www.be.ch/natur/>*

Auengebiete von nationaler Bedeutung

Auengebiete von nationaler Bedeutung müssen ungeschmälert erhalten werden.

*Vgl. Verordnung über den Schutz der Auengebiete von nationaler Bedeutung (SR 451.31)*

Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung

Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung müssen ungeschmälert erhalten werden.

*Vgl. Verordnung über den Schutz der Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung (SR 451.32)*

Flachmoore von nationaler Bedeutung

Flachmoore von nationaler Bedeutung müssen ungeschmälert erhalten werden.

*Vgl. Verordnung über den Schutz der Flachmoore von nationaler Bedeutung (SR 451.33)*

Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung

Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung sind in ihrer Qualität und Eignung sowie als Stützpunkt für das langfristige Überleben und die Wiederansiedlung gefährdeter Amphibienarten ungeschmälert zu erhalten.

*Vgl. Verordnung über den Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung (SR 451.34)*

Trockenwiesen von nationaler Bedeutung

Die Objekte sind ungeschmälert zu erhalten. Ein Abweichen vom Schutzziel ist nur zulässig für unmittelbar standortgebundene Vorhaben, die dem Schutz des Menschen vor Naturgefahren oder einem andern überwiegenden öffentlichen Interesse von nationaler Bedeutung dienen.

*Vgl. Verordnung über den Schutz der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung (TwwV; SR 451.37).*

Ufergehölze

Ufergehölze (inkl. Auenvegetation) sind geschützt. Sie dürfen weder gerodet noch überschüttet noch auf eine andere Weise zum Absterben gebracht werden.

*Vgl. Art. 21 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451); Art. 13 Abs. 3 und Art. 17 Naturschutzverordnung (NSchV; BSG 426.111).*

Hecken und Feldgehölze

Hecken und Feldgehölze sind in ihrem Bestand geschützt.

*Vgl. Art. 18 Abs. 1<sup>bis</sup> NHG; Art. 18 Abs. 1 lit. g Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG; SR 922) und Art. 27 NSchG.*

Trockenstandorte von regionaler Bedeutung

Trockenstandorte von regionaler Bedeutung sind als Lebensräume für standorttypische Pflanzen- und Tierarten zu erhalten. Die Bewirtschaftung richtet sich nach den Auflagen der Bewirtschaftungsverträge zwischen den Bewirtschaftern und dem Naturschutzinspektorat.

*Vgl. Art. 18 Abs. 1<sup>bis</sup> NHG; Art. 4, 15, 19, 20 und 22 NSchG; Verordnung über Beiträge an Trockenstandorte und Feuchtgebiete (FTV; BSG 426.112).*

Feuchtgebiete von regionaler Bedeutung	Feuchtgebiete von regionaler Bedeutung sind als Lebensräume für standorttypische Pflanzen- und Tierarten zu erhalten. Die Bewirtschaftung richtet sich nach den Auflagen der Bewirtschaftungsverträge zwischen den Bewirtschaftern und dem Naturschutzinspektorat.	Vgl. Art. 18 Abs. 1 <sup>bis</sup> NHG; Art. 4, 15, 19, 20 und 22 NSchG; Verordnung über Beiträge an Trockenstandorte und Feuchtgebiete (FTV; BSG 426.112).
Naturschutzgebiete	Kant. Naturschutzgebiet Sense-Schwarzwasser (Nr. 55)	BVD / Beschluss vom 27.10.2010

### **B1.5 Gewässer und Uferbereiche (grundeigentümerverbindlich)**

Ufervegetation	Alle stehenden und fliessenden Gewässer und ihre Uferbereiche sind durch übergeordnetes Recht geschützt und sollen in ihrem natürlichen oder naturnahen Zustand erhalten werden. Hochwasserschutzmassnahmen sind naturnah und soweit möglich mit ingenieurbioologischen Methoden zu erstellen.	Vgl. Art. 1 Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20); Art. 4 Bundesgesetz über den Wasserbau (WBG; SR 721.100); Art. 18 Abs. 1 <sup>bis</sup> und Art. 21 NHG; Art 7 und Art. 8 Bundesgesetz über die Fischerei (BGF; SR 923).
	Die Ufervegetation (Schilf-, Binsen-, Seggen- und Hochstaudenbestände, Auenvegetation, etc.) ist geschützt. Sie darf weder gerodet noch überschüttet noch auf eine andere Weise zum Absterben gebracht werden.	Vgl. Art. 21 NHG; Art. 13 Abs. 3 und Art. 17 NSchV.

### **B1.6 Wald (grundeigentümerverbindlich)**

Waldrodungen, der Naturschutz im Wald sowie die Nutzung und Pflege des Waldes richten sich nach dem Bundesgesetz über den Wald und dem kantonalen Waldgesetz mit den entsprechenden Ausführungsbestimmungen. Waldfeststellungen können auch ausserhalb der Bauzone und beim Erlass und bei der Revision von Nutzungsplänen, in Gebieten in denen der Kanton die Zunahme des Walds verhindern will, erfolgen.	Vgl. Art. 10 Abs. 2 Bst. b WaG, Kantonaler Richtplan, Massnahmenblatt (MB) D_09
--	---